

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2019/3
betreffend die Orientierungsvorlage zur Ablösung des
NOK-Gründungsvertrags**

19-81

vom 14. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/3 (11 Mitglieder) hat den Bericht und Antrag der Orientierungsvorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Ablösung des NOK-Gründungsvertrags an zwei Sitzungen (4. Juli und 14. August 2019) beraten und zuhanden des Kantonsrats Planungserklärungen formuliert. An den Sitzungen wurde die Kommission von Regierungsrat Martin Kessler und dem Leiter der Fachstelle Energie, Andrea Paoli, beraten. Das Protokoll wurde von Luzian Kohlberg erstellt und ist bestens zu verdanken. Allen Kommissionsmitgliedern gebührt ein Dank für das engagierte, sachliche Diskutieren.

1 Ausgangslage

Vorgängig zur Sitzung wurden die Kommissionsmitglieder mit den Auszügen der Protokolle der ständigen Kommission GrüZ bedient, welche über den Prozess der Ablösungen des NOK-Vertrages bereits im Frühling informiert wurde.

Die Kommission 2019/3 wurde zu Beginn durch Regierungsrat Martin Kessler und dem Leiter Energiefachstelle, Andrea Paoli, über die komplexen Strukturen der Axpo Holding AG und der Entwicklung des Ablösungsvertrages gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen informiert.

Um den demokratischen Prozessen bei dieser Orientierungsvorlage gerecht zu werden und die grösste mögliche Einflussnahme zu gewährleisten, steht dem Kantonsrat gemäss Kantonsverfassung des Kantons Schaffhausen Art. 54 Abs. 2 folgende Möglichkeit zur Einflussnahme zur Verfügung:

«Sofern dem Kantonsrat durch das Gesetz kein Änderungs- oder Genehmigungsrecht zukommt, kann er zu Planungen in einer eigenen Erklärung Stellung nehmen».

Im vorliegenden Bericht wird dieses Instrument mit dem Begriff «Planungserklärung» eingesetzt. Mit Planungserklärungen kann der Kantonsrat dem Regierungsrat seine Absicht formulieren und ihn beauftragen, diese in den zuständigen Gremien zu vertreten. Von einer Mehrheit des Kantonsrats unterstützte Planungserklärungen werden vom zuständigen Regierungsrat – hier Regierungsrat Martin Kessler – im politischen Gremium der Axpo-Aktionäre ohne Gewähr auf Umsetzung vertreten.

Das Eintreten war unbestritten und wurde von der Kommission ohne Gegenstimme beschlossen.

2 Eintreten

In der Eintretensdebatte, welche bei Orientierungsvorlagen keine rechtliche Relevanz hat, wurde einhellig formuliert, dass der NOK-Vertrag nicht mehr zeitgemäss, rechtlich veraltet ist und in eine aktuelle Form gebracht werden muss. Die verschiedenen Akteure rund um die Axpo AG haben zum Teil stark divergierende Interessen und der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag, die Eignerstrategie und die Statuten sind als kleinster gemeinsamer Nenner zu betrachten. Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag ist aus Sicht Aller besser als der alte NOK-Vertrag. Kritische Voten wurden zum Konstrukt Axpo AG, zur begrenzten Einflussnahme der öffentlichen Hand und zur Ausrichtung der Axpo AG im Markt – insbesondere im ausländischen Markt – in der Eintretensdebatte formuliert. Andererseits wurde die Wichtigkeit der unternehmerischen Freiheit und aber auch die unsichere Zukunft des Strommarktes unterstrichen.

3 Detailberatung

Die Spezialkommission hat die drei Anhänge des Berichts und Antrags des Regierungsrats ausführlich behandelt: Aktionärsbindungsvertrag, Eignerstrategie und Statuten.

I. Aktionärsbindungsvertrag (ABV)

Hierzu wurden viele Fragen gestellt, um ein Verständnis für die komplexe Materie zu erhalten. Im Vordergrund der Diskussion stand die 51%ige Aktienmehrheit in der öffentlichen Hand und wie durch Anpassung des Aktionärsbindungsvertrags verhindert werden kann, dass die Kantone die Aktienmehrheit nach der Lock-up Periode verlieren können. Die Frage nach dem Verbleib des Netzes, den Wasserkraftwerken, beziehungsweise den grossen Kraftwerken in der öffentlichen Hand und eine Veräusserung derselben abgewendet werden könnte, ohne die unternehmerische Handlungsfreiheit einzuschränken, wurde ebenfalls ausführlich erörtert. Die offenen Fragen zum Aktionärsbindungsvertrag wurden Prof. Dr. Andreas Binder und Dr. Markus Binder zur Beantwortung zugestellt. Die Antworten wurden der Kommission in einem Memorandum zur Verfügung gestellt.

Planungserklärungsantrag (ABV)

Ziffer 7.3, Abs. 3

Die Ergänzung «Die Verpflichtung gemäss dieser Ziffer 7.3 kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer gemäss Ziffer 14 mit einem Quorum von über 50 % ~~und~~, der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien **sowie der Mehrheit der direkt beteiligten Kantone** abgeändert oder aufgehoben werden» wurde mit 10 : 1 Stimmen gutgeheissen.

II. Eignerstrategie

Bei der Eignerstrategie wurde über die Verbindlichkeit der Eignerstrategie und über deren möglichen Erweiterung diskutiert. Bei der Eignerstrategie handelt es sich um Absichtserklärungen, welche die unternehmerische Stossrichtung aufzeigt. Die Eignerstrategie wird als das wichtigste Instrument der politischen Gremien betrachtet. Jedoch ist ihre Verbindlichkeit nicht absolut gegeben, was in der Kommission zu einer ausführlichen Debatte geführt hat. Inhaltlich lag der Fokus der Beratung auf den Investitionen der Axpo AG im Ausland und die Verhinderung von Investitionen in fossile Energien und Kernkraftwerken.

Planungserklärungsanträge Eignerstrategie

1. Präambel Abs. 2

Mit 6 : 5 Stimmen lehnt die Spezialkommission 2019/3 den Planungserklärungsantrag die Eignerstrategie, 1. Präambel, 2. Abschnitt gänzlich zu streichen und durch die Formulierung: «Die Eignerstrategie ist in Bezug auf die Unternehmensstrategie verbindlich» zu ersetzen ab.

2. Ziele der Eigner, Ziffer 4

Mit 5 : 5 Stimmen bei 1 Enthaltung heisst die Spezialkommission 2019/3 den Planungserklärungsantrag die Eignerstrategie, 2. Ziele, Ziffer 4 wie folgt anzupassen: «Die Axpo Holding AG verzichtet auf Auslandsinvestitionen an Kraftwerken und Infrastrukturen, die auf Basis von fossilen Energieträgern betrieben werden» mit Stichentscheid gut.

3. Schlussbestimmung

Einstimmig heisst die Spezialkommission 2019/3 den Planungserklärungsantrag die Eignerstrategie, 3. Schlussbestimmungen wie folgt anzupassen: «Die Eignerstrategie tritt mit dem Beschluss der Aktionäre vom in Kraft und wird regelmässig einer Überprüfung unterzogen» gut.

III. Statuten

Die Beratung der Kommission richtete sich auf eine geeignete Formulierung, um den Verbleib des Hauptzwecks der Axpo AG in der öffentlichen Hand zu garantieren. Ebenso wurde die Einflussnahme der Generalversammlung gegenüber dem Verwaltungsrat diskutiert. Zentrale Entscheide seien der Generalversammlung zu unterbreiten.

Ausmehrung

Art. 2: Einschub zwischen Abs. 2 und Abs. 3:

Antrag A

«Einer der Hauptzwecke ist namentlich das direkte und indirekte Halten von Netzinfrastuktur sowie das Sicherstellen, dass diese Netzinfrastuktur stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleibt».

Antrag B

«Die von der Axpo gehaltenen Anteile an Netzen und Wasserkraft bleiben mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand».

In der Ausmehrung erhält der Antrag A sieben Stimmen, der Antrag B unterliegt mit vier Stimmen.

Abstimmung

Mit 10 : 1 Stimmen heisst die Spezialkommission 2019/3 den Planungserklärungsantrag Art. 2 der Statuten durch folgenden Abschnitt gemäss Antrag A zu ergänzen: «Einer der Hauptzwecke ist namentlich das direkte und indirekte Halten von Netzinfrastuktur sowie das Sicherstellen, dass diese Netzinfrastuktur stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleibt» gut.

Planungserklärungsanträge zuhanden des Kantonsrats

Da es sich um eine Orientierungsvorlage handelt, entfällt die Schlussabstimmung.

Die Spezialkommission 2019/3 empfiehlt dem Kantonsrat gemäss Kantonsverfassung Art. 54 Abs. 2 folgende drei Planungserklärungsanträge gemäss röm. I. - III. zuhanden des Regierungsrats zu unterstützen:

I. Aktionärsbindungsvertrag, Ziffer 7.3, Abs. 3

Neu: Die Verpflichtung gemäss dieser Ziffer 7.3 kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer gemäss Ziffer 14 mit einem Quorum von über 50 %, der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien sowie der Mehrheit der direkt beteiligten Kantone abgeändert oder aufgehoben werden.

II. Eignerstrategie

2. Ziele der Eigner, Ziffer 4

Neu: Die Axpo Holding AG verzichtet auf Auslandsinvestitionen an Kraftwerken und Infrastrukturen, die auf Basis von fossilen Energieträgern betrieben werden.

3. Schlussbestimmungen

Neu: Die Eignerstrategie tritt mit dem Beschluss der Aktionäre vom in Kraft und wird regelmässig einer Überprüfung unterzogen.

III. Statuten

Art. 2, Einschub zwischen Abs. 2 und Abs. 3:

Neu: Einer der Hauptzwecke ist namentlich das direkte und indirekte Halten von Netzinfrastruktur sowie das Sicherstellen, dass diese Netzinfrastruktur stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleibt.

Für die Spezialkommission:

Maria Härvelid (Kommissionspräsidentin)
Urs Capaul
Markus Fehr
Hans Ulrich Graf
Irene Gruhler Heinzer
Christian Heydecker
Renzo Loiudice
Marcel Montanari
Markus Müller
Andreas Schnetzler
Kurt Zubler